

Gesellschaftsvertrag
der
DFMG Holding GmbH

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

DFMG Holding GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2
Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Gesellschaftsbeteiligungen, insbesondere an Antennenträger- und Immobiliengesellschaften, und die Erbringung von Management- und weiteren Dienstleistungen, wie z. B. Treasury und Business Operations, insbesondere an verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens nach Absatz 1 mittelbar oder unmittelbar zu dienen einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen für verbundene Unternehmen.
3. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Unternehmen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie darf im In- und Ausland Tochterunternehmen gründen und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies dem Geschäftszweck förderlich ist. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zu diesem Zweck oder zu sonstigen Zwecken Unternehmensverträge abschließen.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 26.000,--

(in Worten: Euro sechszwanzigtausend).

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
3. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
2. Die Geschäftsführer haben:
 - (a) der Gesellschafterversammlung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens mindestens vierteljährlich schriftlich zu berichten und sie in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 90 AktG allgemein unterrichtet zu halten,
 - (b) jährlich im voraus ein Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dieses der Gesellschafterversammlung vorzulegen,
 - (c) den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 9) aufzustellen,
 - (d) die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere hinsichtlich der Geschäfte, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
3. Die Geschäftsführer bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgeführten Geschäfte.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Gesellschafterin dies verlangt.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefaßt. Sie können auch schriftlich, durch Videokonferenz, Telefon, Telefax oder andere Telekommunikationsmedien gefaßt werden.
4. Über jede Gesellschafterversammlung und jeden Gesellschafterbeschluß ist eine mit fortlaufenden Nummern zu versehende Niederschrift anzufertigen und der Gesellschafterin unverzüglich zuzustellen.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Gegenständen insbesondere über:
 - den Abschluß, die Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung unter Beachtung der zu erstellenden allgemeinen Grundsätze und Vergütungsrichtlinien,
 - die Gründung von Tochterunternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - die Bestellung des Abschlußprüfers,
 - die Genehmigung des Budgets,
 - den Abschluß, die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291 ff AktG,
 - die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang mit ihren Vorschlägen der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung nach freiem Ermessen.

§ 10

Unterrichtungsrechte

Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.